

# **Vertrag über die Inanspruchnahme von Schulgrundstücken, Schulgebäuden und Sportanlagen durch den Schulverband Groß Wittensee / Holtsee**

Zwischen

der **Gemeinde Holtsee** - vertreten durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister Herrn Jens-Peter Frank -

und

dem **Schulverband Groß Wittensee / Holtsee**, - vertreten durch Verbandsvorsteher Herrn Ulfert Geertz -

wird gemäß §§ 4 und 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Gründung des Schulverbandes Groß Wittensee / Holtsee vom 30.03.2009 nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.03.2008 und die Schulverbandsversammlung vom 28.04.2009 folgender Vertrag geschlossen:

## **§ 1 Überlassungsvereinbarung**

Die Gemeinde Holtsee ist Eigentümerin von folgendem Grundstück:

Grundschule Holtsee, 24363 Holtsee, Dorfstraße 14, (Gemarkung Holtsee, Flur 3, Flurstück 53/2).

Sie überlässt dem Schulverband die Nutzung dieses Grundstücks und des darauf befindlichen Schulgebäudes, der Sporthalle, der Umkleieräume und des Inventars sowie des im Eigentum der Gemeinde befindlichen Sportplatzes zur Erfüllung seiner Aufgaben als Schulträger, soweit nachstehend keine entgegenstehenden Regelungen getroffen werden. Der Schulverband nimmt im Hinblick auf die schulische Nutzung die Rechte eines Eigentümers wahr.

## **§ 2 Grundschule Holtsee**

(1) Von der Überlassung nach § 1 bei Vertragsunterzeichnung sind ausgenommen:

Das Gebäude „Dorfstr. 12“ (Alte Schule mit Garten).

Sofern die Gemeinde von Dritten Nutzungsentgelte erhebt, stehen ihr die Einnahmen zu. Sie trägt auch die mit der Nutzung verbundenen Kosten.

## **§ 3 Benutzung von Sporthallen**

(1) Für den schulischen Betrieb wird dem Schulverband ein Nutzungsrecht der Sporthalle eingeräumt.

- (2) Die Hallenbelegungszeiten werden zwischen der Gemeinde und dem Schulverband einvernehmlich geregelt..

#### **§ 4**

#### **Anschaffung und Unterhaltung von Sportgeräten**

Die Unterhaltung der am 30.04.2009 in der Schulsporthalle befindlichen Sportgeräte obliegt der Standortgemeinde. Sie beschafft und unterhält künftig die für schulische Zwecke erforderlichen Geräte.

#### **§ 5**

#### **Benutzung von Sportplätzen**

Die Benutzung der Sportplätze und Umkleideräume wird dem Schulverband kostenfrei gestattet.

#### **§ 6**

#### **Nichtschulische Nutzungen**

Der Schulverband ist bereit, von der Gemeinde Holtsee benannten Dritten die Nutzung der Schulräume und Schuleinrichtungen zu gestatten, soweit schulische Interessen nicht beeinträchtigt werden. Die Bereitstellung erfolgt im Einvernehmen mit der Schule. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehende Nutzungsverhältnisse werden unverändert fortgesetzt.

#### **§ 7**

#### **Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schulgrundstücke und Gebäude**

- (1) Die Gemeinde führt die erforderliche laufende Unterhaltung und Bewirtschaftung an den Gebäuden und den Außenanlagen in eigenem Namen und für eigene Rechnung durch. Laufende Unterhaltung sind Maßnahmen, die der Erhaltung der Sache dienen und die keine erhebliche Veränderung (Werterhöhung) der Sache zur Folge haben. Dazu gehören auch sog. Schönheitsreparaturen.
- (2) Der Gemeinde Holtsee obliegt die Verkehrssicherungspflicht an den vom Schulverband genutzten Objekten.
- (3) Die Gemeinde versichert die Gebäude ausreichend gegen Feuer, Sturm- und Leitungswasserschäden, Einbruchdiebstahl und Vandalismus, auch wenn sich die im Schulgebäude befindlichen, beweglichen Sachen im Eigentum des Schulverbandes befinden. Der Schulverband ist berechtigt, die in den Gebäuden befindlichen beweglichen Sachen selbst zu versichern. Soweit bewegliche Sachen zusammen mit dem Gebäude versichert sind, tritt die Gemeinde insoweit den Regulierungsanspruch an den Schulverband ab. Der Schulverband erstattet der Gemeinde die erforderlichen Versicherungskosten. Die Höhe des Versicherungswertes ist auf Verlangen des Schulverbandes anzupassen. Die Versicherung gegen Elektronikschäden obliegt der Gemeinde.

#### **§ 8**

#### **Benutzungsentgelt**

Benutzungsentgelte werden nicht erhoben.

**§ 9**  
**Investitionen an Schulgebäuden**

- (1) Investitionen sind Aufwendungen, die für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Die Standortgemeinde hat bauliche Maßnahmen (Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen) an den ihr gehörenden Schulgebäuden aus eigenen Mitteln durchzuführen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.
- (2) Der Investitionskostenanteil der Schulkostenbeiträge sowie Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen kommen der Standortgemeinde zugute.

**§ 10**  
**Vertragsdauer**

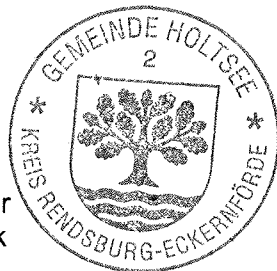
- (1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Mai 2009 in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Schuljahresende kündigen. Er gilt als gekündigt, sofern eine Kündigung nach § 10 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Gründung des Schulverbandes Groß Wittensee / Holtsee vom 30.03.2009 erfolgt.

**§ 11**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen bei Vertragsabschluss nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus materiellen oder formellen Gründen rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise eine neue Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
- (3) Sollten sich aus der Durchführung dieses Vertrages für eine der Vertragsparteien schwerwiegende Nachteile ergeben, sind die Vertragsparteien verpflichtet, den Vertrag in gütlichen Verhandlungen so auszulegen und ggf. zu ergänzen, dass solche Nachteile vermieden werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde.

Groß Wittensee, den 28.04.2009

Gemeinde Holtsee  
1 stellv. Bürgermeister  
gez. Jens-Peter Frank



Schulverband Groß Wittensee / Holtsee  
Schulverbandsvorsteher  
gez. Ulfert Geertz

